

Departement für Inneres und Volkswirtschaft
 Generalsekretariat
 8510 Frauenfeld

Weinfelden, 9. Januar 2009 / ro

Entwurf zu einem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
 sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, zum Entwurf zu einem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung Stellung nehmen zu können. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und teilen Ihnen im Folgenden unsere Anträge und Bemerkungen mit:

Einleitung

Grundsätzlich ist der Thurgauer Bauernverband mit dem vorliegenden Entwurf eines eigens der Einführung des Bundesgesetzes dienenden kantonalen Gesetzes einverstanden. Im Hinblick auf den zweiten Marktöffnungsschritt am 1. Januar 2014, der die kleineren Endverbraucher betreffen wird, erachten wir es als besonders wichtig, dass dieses kantonale Einführungsgesetz insbesondere die folgenden beiden Hauptinhalte des Bundesgesetzes unterstreicht:

- **Anschlussgarantie** für alle Produzenten und Endverbraucher
- **Diskriminierungsfreier Netzzugang** zu geregelten Netznutzungskosten.

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

§ 7. (Zusammenschlüsse)

² *Anzustreben ist eine effiziente Versorgungsstruktur mit nicht mehr als einem Netzbetreiber pro Gemeinde.*

Bemerkung

Sollte der Kanton sich aktiv daran beteiligen, seine programmatische Zielvorstellung einer Versorgungsstruktur mit nicht mehr als einem Netzbetreiber pro Gemeinde anzustreben, so würde dies aus unserer Sicht im Widerspruch zu einer Liberalisierung des Strommarktes stehen. Nichtsdestotrotz sind wir der Meinung, dass bei der heutigen grossen Zahl von rund 140 Endverteilern zahlreiche Zusammenschlüsse notwendig sein werden, um insbesondere in administrativen Belangen Synergien zu nutzen zu können. Ob nun am Ende im einen Fall mehrere Endverteiler die gleiche Gemeinde versorgen oder im anderen Fall nur ein Endverteiler gleich mehrere Gemeinden versorgt, sollte der Stromwirtschaft überlas-

sen sein, solange sich aus der jeweiligen Verteilstruktur keine Nachteile für die Endverbraucher ergeben.

§ 9. (Pflichtverletzungen, Neuzuteilungen)

² *Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, kann das Departement die geeigneten Massnahmen anordnen (neu) und mitfinanzieren.*

Antrag und Begründung

Wenn ein Netzbetreiber seinen Betriebs- und Unterhaltungspflichten ungenügend nachkommt, soll gemäss § 9 Abs. 1 in erster Linie die betroffene Gemeinde zusammen mit dem Netzbetreiber eine einvernehmliche Lösung suchen. Wenn so keine Lösung zustande kommt, kann das Departement einschreiten und Massnahmen anordnen. In Einzelfall kann dies für den betroffenen Netzbetreiber unverhältnismässig hohe Kosten bedeuten. Wir beantragen daher, dass das Departement in Härtefällen die angeordneten Massnahmen auch mitfinanzieren kann. § 9 Abs. 2 ist entsprechend zu ergänzen.

§ 12. (Anschluss ausserhalb der Bauzone)

² (neu) ¹ *Endverbraucher ausserhalb der Bauzone haben die **Erstellungskosten** für den Netzanschluss grundsätzlich selbst zu tragen, **soweit dies zumutbar ist.***

² *Wenn besondere sachliche Gründe vorliegen, kann der Netzbetreiber des betreffenden Netzgebietes zu einer verhältnismässigen Beteiligung an den Kosten verpflichtet werden.*

³ ~~*Der Netzbetreiber kann den Anschluss an das Netz ablehnen, wenn die Selbstversorgung technisch und wirtschaftlich zumutbar sowie gesamthaft effizienter ist.*~~

Bemerkung

Zu Absatz 1 und 2: Die Landwirtschaft ist - wie andere Wirtschaftszweige auch - auf eine gesicherte und finanziell tragbare Stromversorgung angewiesen. Eine Besonderheit der Landwirtschaft ist, dass sich die meisten Produktionsstätten ausserhalb der Bauzonen und damit auch ausserhalb der dicht erschlossenen Stromnetzbereiche befinden. Die Kosten für den Netzanschluss sollten unserer Meinung nach auch in Zukunft in einem Gebührenreglement festgelegt sein. Heute müssen die Endverbraucher zwar die Erschliessung selber zahlen, nach der Erstellung geht der Anschluss aber in das Eigentum des Netzbetreibers über, der dann auch für Unterhalt und Erneuerungsanlagen (wie etwa die Verlegung von Freileitungen in den Boden) vollständig aufkommen muss. Wir fragen uns, ob dies so bleibt.

Antrag und Begründung

Zu Absatz 1: Wir beantragen die Anpassung des Absatzes gemäss obigem Vorschlag.

Zu Absatz 3: Wir beantragen die Streichung des dritten Absatzes. Der Absatz widerspricht dem im Bundesgesetz über die Stromversorgung festgehaltenen Grundsatz einer Anschlussgarantie aller Produzenten und Endverbraucher. Immer mehr Landwirte richten sich dafür ein, Strom aus alternativen Energiequellen ins Netz einzuspeisen, umso wichtiger ist ein für alle garantierter Netzanschluss.

Wir danken Ihnen für das Verständnis, das Sie unseren Anträgen und Bemerkungen und hoffen, dass Sie diese bei der Ausarbeitung der Botschaft berücksichtigen werden.

Mit freundlichen Grüssen

THURGAUER BAUERNVERBAND

Andreas Binswanger
Präsident

Dr. Hermine Hascher
Geschäftsführerin